



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	
vom:	15.05.2020
Beschluss des Gemeinderates vom:	14.05.2020
Bekanntmachung:	19.05.2020
Änderungen:	1. Änderungssatzung vom 20.11.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeister
- § 6 Inkrafttreten

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Kissing erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a) bis b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 90,-- Euro, Fraktions- und Gruppenvorsitzende einen solchen von 120,-- Euro. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses, des Ältestenrates oder bis zu 20 Fraktionssitzungen¹ im Kalenderjahr, erhalten alle ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von 45,-- Euro. Außerordentliche Fraktionssitzungen sind drei Tage vorher der Verwaltung anzuzeigen. Das vom Gemeinderat zum weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters bestimmte Gemeinderatsmitglied erhält neben seiner Entschädigung als Gemeinderatsmitglied ab dem 3. Vertretungstag für jeden Tag der Vertretung rückwirkend ab dem 1. Tag eine Entschädigung von 50,-- Euro.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Für Sitzungen, die in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird - außer an Schichtarbeiter - keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die zum paritätischen Ausschuss der Jugendbegegnungsstätte oder zu Projekt- oder Planungsgruppen abgeordnet werden, oder als Beauftragte des Gemeinderates an externen Sitzungen oder Tagungen teilnehmen, erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 40,-- Euro.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 20.11.2020: bisher „12 Fraktionssitzungen“

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2014 außer Kraft.

Kissing, 15.05.2020
Gemeinde Kissing

Gez. Gürtner

Reinhard Gürtner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.05.2020 und wurde am 29.05.2020 wieder abgenommen.

Kissing, den 03.06.2020

Gez. Gürtner

Gürtner
Erster Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.11.2020. Der Wortlaut der Änderungen wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderungen ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 1. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 23.11.2020 und wurde am 15.12.2020 wieder abgenommen.

Kissing, den 15.12.2020

Gez. Gürtner

Gürtner
1. Bürgermeister

Rechtsstand: 01.11.2020